

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 8 (1860)

**Heft:** 1

**Buchbesprechung:** Übersicht über die Rechtsliteratur der Schweiz von 1851 bis 1858

**Autor:** Schnell, J.

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Uebersicht  
über die  
**Rechtsliteratur der Schweiz**  
von 1851 bis 1858.  
(Von J. Schnell.)

Es ist bei dem Erscheinen dieser Zeitschrift angenommen worden, daß eine solche Uebersicht in unsre Aufgabe gehöre, weil Bedürfniß sei. Die Ausführung ist aber nicht eben leicht und bedürfte williger, entgegenkommender Unterstützung, wie sie uns nicht überall wird. Und auch der Buchhandel selbst ist nicht in allen Cantonen so organisiert, daß man durch ihn zum Ziele kommt. Der vorliegende Versuch ist darum ein Anfang, der, so gerne er Anspruch auf Vollständigkeit machen möchte, dennoch gewiß Lücken darbietet, so daß jede Ergänzung willkommen ist und früher oder später benutzt werden wird. Denn obwohl wir es wünschen, jährlich das im vorangegangenen Jahr Erschienene anzugezeigen, so bleibt uns doch die Zweckmäßigkeit solcher häufiger wiederkehrenden Mittheilung zweifelhaft, da die Literatur nicht nach Kalenderjahren zählt, sondern eine gewisse Abrundung in ihrer Darstellung größerer Umfänge bedarf, besonders wo sie in einer abgerissenen Seitenecke, wie unsere Schweiz auftritt. Will doch Alles, was wissenschaftlicher Natur ist, und diese Anzeige ist es ja, von Nahem oder Fernem dem Anschauenden die Möglichkeit erleichtern, es in das Gesamtbild aufzunehmen, das die allgemeine geistige Arbeit an der Wissenschaft des Rechts ver gegenwärtigt. — Darum sind auch die literarischen Erscheinungen nicht, wie ursprünglich unser Plan war, nach Cantonen geordnet, in denen sie erschienen, oder die sie angehen, sondern nach den Fächern, in die sie gehören, gerade wie in der Darstellung der Gesetzgebung veranschaulicht werden soll, welche Seiten des Rechts darin weiter entwickelt worden sind. Und

ebenso auch wie bei den gesetzgeberischen Arbeiten, ist in der Uebersicht der Literatur die Grenze festgehalten, die wir in der Behandlung des Rechts in vorliegender Zeitschrift gezogen haben, und darum Rechtsphilosophie, öffentliches Recht, Kirchenrecht und alles, was Polizei angeht, ausgeschlossen.

Was nun die Bemerkungen zu den Anzeigen betrifft, so ist darin einstweilen kein System festgehalten. Der nächste Zweck ist der Ueberblick des Ganzen, nicht, oder wenigstens nie anders als beiläufig, Critik und Recension. So wird vielleicht oft Bedeutendes ohne alle Bemerkung, Untergeordnetes mit einer solchen auftreten, ohne daß das Schweigen Lob oder Tadel aussprechen soll oder das Eingehn eine besondere Absicht hat. Oft wird dem Anzeigenden gerade die Möglichkeit fehlen, das Angezeigte nach Verdiensten zu würdigen, und er darum vorziehen, ganz zu schweigen, was bei kleinern, localen Erscheinungen ihm wichtig schien, dagegen mit einigen Worten hervorzuheben.

### Rechts-Gesetzgebung überhaupt.

1. Fr. von Wyss, über die Anwendung neuer Gesetze auf bereits bestehende Rechtsverhältnisse. Diese Zeitschrift. III. Abh. 124 f.
2. Sulzberger, einige praktische Erörterungen über die Anwendbarkeit des neuen privatrechtlichen Gesetzbuches des Kantons Zürich auf schwedende Rechtsverhältnisse. Schauberg Zeitschrift. I. 1 f.
3. Fr. von Wyss, über die Collision verschiedener Privatrechte nach schweizerischen Rechtsansichten. Diese Zeitschrift. II. Abh. 35 f.
4. J. Schnell, die Rechtsgesetzgebung des Bundes und der Cantone, von dem Jahr 1851 an. Das Jahr 1851: Diese Zeitschrift. I. Rechtspf. 2: 54 f. 1852: ib. II. 53 f. 1853: ib. III. 45 f. 1854: ib. IV. 37 f. 1855: ib. V. 56 f. 1856: ib. VI. 59 f. 1857: ib. VII. 49 f. 1858: VIII.
5. Leuenberger, über den Zustand des Gesetzgebungswesens im Jura. Berner Zeitschrift f. v. R. XIV. 273 f. XV. 97 f.

6. J. Schnell, die neuen Civilgesetze von Zürich, Neuenburg und Wallis. Diese Zeitschrift. VI. Abh. 53 f.
  7. J. Weber, Versuch einer Darstellung der Quellen der schweizerischen Civilprocesse (Proceßgesetze). Luzerner Zeitschrift d. j. G. I. 67 f.
  8. J. Schnell, die neuen Strafgesetzentwürfe von Neuenburg, Bern, Solothurn, Aargau, Zug, Glarus, Zürich und St. Gallen. Diese Zeitschrift. V. Abh. 39 f.
- 

### A. Civilrecht.

9. Dr. Bluntschli, Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich; mit Erläuterungen herausgegeben. Zürich 1854 bis 1858. 4 Bde.
10. Leuenberger, Vorlesungen über das bernische Privatrecht. (Erster Band. Bern 1850.) Zweiter Band, erste bis dritte Lieferung. Bern 1851—1854. 4 Bde.
11. A. Kurz, Rechtsfreund für den Kanton Bern (zweite Auflage). Bern 1858.
12. J. B. Reinert, Civilgesetzbuch des Kantons Solothurn, mit Anmerkungen (Erbrecht). Solothurn 1858.
13. B. E. Cropt, Théorie du code civil du Valais. Sion 1858. I. Vol.

Fünf Arbeiten der verschiedensten Art.

Drei derselben röhren von den Redactoren der betreffenden Gesetzgebungen selbst her und können daher gewissermaßen (jedoch sehr mit Vorbehalt, namentlich das erste Werk) als authentische Interpretation derselben gelten, um so leichter als sie außer der Arbeit von Cropt noch die exegetische Form tragen und als Commentar den einzelnen Paragraphen angehängt sind. Diese Behandlungsweise ist bekanntlich in der Schweiz nicht neu, für das Berner Civilrecht besitzen wir ja schon die gleichartige Arbeit von Schnell, für Luzern diejenige von Pfyffer, für den Genfer Civilprozeß die ausgezeichnetste von allen, die Entwicklungen von Bellot. — In die Berathungen führen uns allein die Erörterungen zum Zürcher Gesetz, die zwei andern Werke von Reinert und Cropt richten sich bedeutend weniger auf das Werden, sondern nur auf das Gewordene, entbehren damit aber auch des Interesses und des Lebens, das die Arbeit von Bluntschli so anziehend macht und sie schon bis zur 3ten Auflage gebracht hat. Was die Schrift von Cropt namentlich für den deutschen Leser ziemlich

ungenießbar macht, ist die äußerliche Weise, wie sie überall das gemeinsame und das französische Recht in die Erklärung der Sätze hereinzieht, trotz der ausgesprochenen Absicht, das Recht als einheimisches Product und Ergebniß alter Uebung zu erweisen. Dagegen mag es sehr geeignet sein zur Hülfe bei weiterem Verfolgen der darin behandelten Punkte in der französischen Rechtsliteratur, von welcher zunächst Merlin, Duranton und Zachariä angeführt zu werden pflegen. Die ergetische Form schließt übrigens weder bei Bluntschli noch bei Reinert umfassendere Einleitungsabschnitte aus, unter welchen bei ersterm diejenigen über das Sachenrecht wohl die belehrendsten sind, während bei letzterem die Abschnitte über die gesetzliche Erbsfolge.

Anderer Art sind die zwei Schriften über das Berner Recht, obwohl auch wieder unter sich völlig verschieden. Der Rechtsfreund schließt sich dem Gedanken an, der eine Reihe ähnlicher Arbeiten seiner Zeit für St. Gallen, Zürich, Aargau, Basel, Luzern, Waadt und auch damals schon für Bern hervorrief, und dem Bedürfniß des Laien entgegenkommen wollte, das Recht von denjenigen Seiten, wo es ihn zunächst zu berühren pflegt, etwas kennen zu lernen und ihm namentlich auch Formeln an die Hand zu geben, in deren Gebrauch er seine eigene Ganzlei bestellen könne. Es ist natürlich, daß wo nun der Verfasser im Leben seine Blicke und damit seine eigenen Bedürfnisse erweitert, er auch seiner früheren Arbeit das Gewonnene gerne angdeihen läßt, und das ist reichlich dem ältern Rechtsfreund für Bern zu gut gekommen, in welchem nun einerseits die Jurisprudenz der Berner Gerichtshöfe, zunächst des Appellations- und Cassationsgerichts vielfach nachgetragen und andererseits die wissenschaftliche Gröterung einzelner Fragen namentlich auch an der Hand von oder im Gegensatz mit dem Werk von Leuenberger berücksichtigt ist. Allerdings sind etwa auch hier und da schwierige und doch sehr praktische Fragen, z. B. diejenige über die Eigenthumsklage bei Fahrniß außerordentlich kurz abgethan worden, andere dagegen sehr zweckmäßig und einläßlich beleuchtet, z. B. das eheliche Güterrecht und die Lehre von den Gesellschaften. Viel ausführlicher ist die Arbeit Leuenbergers, die überall die Spur des abgedruckten Collegienheftes trägt, dessen Niederschreiben den Zuhörern damit erspart werden soll. Daher weitläufige allgemeinere Gröterungen, welche sonst in Werke über ein Particularrecht nicht gehören, es sei denn, dieses Recht werde als ein in sich abgeschlossenes Ganzes von der Wurzel aus bearbeitet, wie das württembergische Recht unter der Hand Wächters. Daher auch die Ungleichheit in der Behandlung: zuweilen ins Einzelne gehende Rücksicht auf die geschichtliche Seite, zuweilen völliges Ignoriren derselben. Was der Arbeit aber am meisten Werth giebt, ist die critische Behandlung des Gesetzes und die stete Berücksichtigung der bekanntlich außerordentlich zerklüfteten sonstigen Cantonalgesetzgebung, und es steht

insofern unter den Bearbeitungen älterer noch bestehender schweizerischer Civilgesetzgebungen bis jetzt allein da; wenigstens lässt sich damit die Arbeit Secretans über das Waadtlandische Civilgesetz in keiner Weise vergleichen.

14. Fr. von Wyss, die schweizerischen Landgemeinden. Beiträge zur Entwicklungsgeschichte und dem jetzigen Rechte derselben. Diese Zeitschrift. I. Abh. (1) 20 f. (2) 3 f.
15. A. Kurz, über die Natur der Rechtsamegemeinde. Berner Zeitschrift f. v. R. XII. 128 f.
16. A. Kurz, der Schmidlinsche Proces vor dem schweizerischen Bundesgericht. Ein Beitrag zur richtigen Kenntniß der Gemeindeverhältnisse im Jura. ib. XI. 246 f.
17. B. von Wattenwyl, Erläuterung der Petition für Einführung der Civilregister und Civilehe. Bern 1851.
18. (Perrot de Pourtalés) le mariage civil complément de la liberté religieuse dans le canton de Neuchâtel. Neuchâtel 1852.
19. F. Gallot, petite chronique neuchâteloise. Neuchâtel 1849. ss.

Der Anfang dieser Reihe von Angriffen auf die neuen Zustände von Neuenburg fällt in die Zeit vor 1851. Die in unsern Zeitraum fallenden, in zwangloser Folge erscheinenden Blätter enthalten in abgesondertem Hefte auch Grörterungen über die Civilehe. Mehrere kleine Neuenburger Brochuren gleicher und späterer Zeit berühren die Frage ebenfalls beiläufig, anlässlich der Grörterung über Freistellung der Kirche.

20. J. Rölli, über die bürgerlichen Wirkungen einer kirchlich gültigen, jedoch gegen die Gesetze des Staats eingegangenen Ehe, nach der früheren Gesetzgebung des Cantons Luzern. Luzerner Zeitschrift d. j. G. II. 132 f.
21. C. Pfyffer, über die rechtliche Stellung der volljährigen Weibspersonen, welche weder in der Ehe leben, noch unter der väterlichen Gewalt stehen. Luzerner Zeitschr. d. j. G. I. 1 f.
22. Leuenberger, Geschlechtsbeistandschaft und Weiber-Emancipation. Berner Zeitschrift f. v. R. XII. 177 f.
23. A. v. Orelli, das eheliche Güterrecht, nach den Rechtsquellen der östlichen Schweiz. Diese Zeitschrift. III. Abh. 3 f. 83 f. VI. Abh. 3 f.

24. L. Blanc, de l'hypothèque légale des femmes mariées. Genève 1858.  
*Licentiatendissertation, vorzüglich mit Berücksichtigung des französischen Rechts.*
25. Lüdi, über die Natur der Gesteuer. Berner Zeitschrift f. v. R. XII. 303 f.
26. C. Pfyffer, die Vaterschaftsfrage gegen Abgestorbene. Luzerner Zeitschrift d. j. G. I. 145 f.
27. C. Pfyffer, Kann die Vormundschaftsbehörde unmittelbar für ihre Pflegbefohlenen handeln? ib. I. 106 f.
28. E. Arnold, de l'administration tutélaire. Genève 1858.  
*Wie n. 24.*
29. C. Pfyffer, die Lehre vom Besitz nach Luzernerischem Rechte, mit Hinblick auf das allgemeine Recht. Luzerner Zeitschrift d. j. G. II. 1 f.
30. H. Escher, einige rechtliche Grörterungen über das Eigenthum. Schauberg Beiträge XVIII. 3 f.
31. L. Delapalud, de l'application du cadastre à la détermination de la propriété immobilière et des autres droits réels dans les pays soumis au code Napoléon. En commentaire sur le cadastre décrété à Genève en 1841, suivi du texte des lois, règlements, arrêtés et instructions, concernant le cadastre genevois. Paris et Genève 1854.

Der Verfasser war berufen, die Unvollkommenheiten des unter französischer Herrschaft in Genf geschaffenen Catasters zu prüfen und hatte dann die Grundlagen zu dem neuen im Jahr 1841 zu entwerfen und die Ausführung des ganzen Werkes zu leiten und zu vollenden, ordnete dann später, durch die Revolution von 1848 zum Aufgeben seiner Stelle bestimmt, die Grundsätze, die er in seiner Arbeit befolgt hatte, und erläuterte sie in dem vorliegenden vortrefflichen Werk mit einer Reihe von Erfahrungen, die für jede Bearbeitung neuer Grundbücher unschätzbar sind.

Das Genfer Grundbuch leidet, wie die meisten andern, an dem Gebrechen, daß es mit den Pfandbüchern nur in einem ungenauen, künstlichen Zusammenhang steht. Der Verfasser entwickelt die verschiedenen Beziehungen zwischen beiderlei Arbeiten, die Erleichterungen des Mechanismus, der sie verbindet, und den rechtlichen Werth, den die Bücher erlangen können. Die Schrift dient auf diese Weise als erwünschte Ergänzung der reichhaltigen Arbeit Wächters über die Einträge in die Gerichtsbücher und ihre Bedeutung für die Sicherung

und die Natur der eingetragenen Rechte (Erörterungen aus dem römischen, deutschen und württembergischen Privatrecht. I. 137 f.)

Eine seltene Erscheinung in der französischen Literatur ist das Werk auch schon durch die umfassende Berücksichtigung der ausländischen, namentlich der deutschen gesetzgeberischen Arbeiten in diesem Fache.

32. J. P. Pictet, *manuel des agriculteurs et des propriétaires ruraux ou Recueil des principales dispositions civiles qui les concernent*. Genève 1853.

Der Verfasser Hr. Pictet-Baraban († 1857) früher Generalprocurator, dann lange Zeit Civilgerichtspräsident in Genf, ein Mann von Geist und gesundem Urtheil, kenntnisreicher Landwirth und wohlmeinender Berather der Landleute, sammelte und erläuterte für diese die Bestimmungen des eigenen Cantonalrechts und die Ergänzungen, die es bedurfte und in den gesetzlichen Bestimmungen angrenzender Gebiete (Frankreichs und des Cantons Waadt) fand, und erörterte und berührtheilte beiderlei Regeln aus landwirtschaftlichen Erfahrungen, so daß für den Juristen diese kleine Arbeit gar nicht ohne Werth ist.

33. A. Kurz, über die Zahlbaum- und Scheibaumrechte in den Aemtern Signau und Konolfingen. Ein Beitrag zu der Lehre von den Dienstbarkeiten. Berner Zeitschrift f. v. R. XI. 177 f.  
 34. Derselbe, die Lichtdienstbarkeit. ib. XVI. 110 f.  
 35. J. Schnell, das Zehnrecht, nach den schweizerischen Rechtsquellen. Diese Zeitschrift III. Abh. 50 f.  
 36. M. Rothig, das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz ib. VI. Abh. 151 f.  
 37. J. D. Rahn, die freiwillige Pfandverschreibung von Fahrbabe. ib. II. Abh. 3 f.

Die letzte literarische Arbeit dieses ausgezeichneten Mannes.

38. Th. Lissignol, de l'application dans le canton de Genève de la loi fédérale d'expropriation pour cause d'utilité publique à l'occasion de l'établissement du chemin de fer. Genève 1853.  
 39. L. Cramer, de l'expropriation pour cause d'utilité publique. Genève 1852.  
 40. R. G. König, die Centralbahn und das gute Recht. Bern 1858.  
 41. G. Vogt, zur Critik des bernischen Vertragsrechts. Berner Zeitschrift f. v. R. XIV. 209 f.

42. J. J. Ryhner, Erläuterungen und Anleitung zu dem Concordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel. Bern 1853.
43. J. J. Bösch, die Reduction der Gulden-Reichswährung, gemäß Verträgen ab ante (bei Einführung des neuen Münzfußes nach rechtstüchtigen Verträgen) vom Standpunkt des Privatrechts untersucht und beleuchtet. St. Gallen 1853.
- Eine der vielen in der östlichen Schweiz über, d. h. meist gegen die vorgeschriebene Durchführung der Frankenwährung erschienenen Schriften, hierher zunächst nur wegen der Bezugnahme auf die rechtliche Seite der Sache gehörig.
44. G. Finsler, einige Bemerkungen über den Entwurf der schweizerischen Wechselordnung. Schauberg Zeitschrift. IV. 98 f.

So viel bekannt, das einzige öffentliche Votum eines schweizerischen Juristen über diese Arbeit. Zuerst im Allgemeinen wider die Absonderung von der A. d. WD. gerichtet, eine Ansicht, die in der östlichen Schweiz viel vertreten ist, sodann ein starkes Zeugniß gegen die passive allgemeine Wechselseitigkeit, hierauf Kritik einzelner Bestimmungen gegenüber denjenigen der A. d. WD. und namentlich einläßliche Erörterung über die Differenz hinsichtlich des Wechselregresses.

45. B. Brändlin, zerstreute Bemerkungen zur Lehre von der zehn- und zweijährigen Verjährung des zürcherischen Rechtes. Schauberg Beiträge XIV. 129 f.
46. M. Rothing, die Erbrechte des Kantons Schwyz, mit Rücksicht auf die Forderungen der Gegenwart. Diese Zeitschrift V. Abb. 109 f.
47. Fr. von Wyss, das Erbrecht der väterlichen und der mütterlichen Seite der Verwandtschaft nach den Intestaterbrechten der östlichen Schweiz. Diese Zeitschrift IV. Abb. 111 f.
48. Kern, das Rückfallsrecht. Berner Zeitschrift f. v. R. XI. 225 f.
49. A. Kurz, die Formen des Widerrufs einer letzten Willensordnung. ib. XV. 351 f.

### B. Civilprozeß.

50. Fr. von Wyss, die Schuld betreibung, nach schweizerischen Rechten. Diese Zeitschrift VII. Abb. 3 f.

51. A. Heusler, die Bildung des Concursprozesses nach den schweizerischen Rechten. ib. 117 f.
52. J. J. Treichler, Handbuch des zürcherischen Civilprocesses. I Bd. Von dem Gegenstand des Civilprocesses und von den Gerichten. Zürich 1856.  
Beurtheilt in Schauberg's Zeitschrift III. 88 f.
53. Fr. von Wyss, in welchem Sinne ist eine Reform des zürcherischen Civilprocesses wünschbar? Diese Zeitschrift IV. Abh. 47 f.
54. C. Pfyffer, Erläuterungen zum Civilrechtsverfahren im Canton Luzern. Luzern.
55. J. Schnell, was kann der neue Civilprozeß beim alten lernen? Diese Zeitschrift IV. Abh. 85 f.  
Erfahrungen aus dem Baselschen Civilproceßwesen und dessen Organisation.
56. A. von Drelli, Studien über den gerichtlichen Eid. Zürich 1858.
57. (Güder) über die Eidespflege im Canton Bern. Bern. 1857.  
Die erste der 2 letzterwähnten Schriften zunächst Zusammenstellung der meisten Cantonalrechte über den Eid, die letztere eigentlich Votum der Synode von Bern wider den bekannten Missbrauch des gerichtlichen Eides, mit Anführung von Thatsachen und Vorschlägen zur Verminderung. Bekanntlich hat endlich auch in Deutschland die Eidesfrage immer mehr Bedenken erweckt und ist Gegenstand der Verhandlung des Kirchentags geworden.
58. Moser, zur Zurückziehung des Eides. Berner Zeitschrift f. v. R. XV. 305 f.
59. C. Pfyffer, über den Beweis durch das Haus- und Rechnungsbuch. Luzerner Zeitschrift d. j. G. I. 135 f.
60. J. Gwalter, das zürcherische Schuldbetreibungsgesetz, mit Entwicklungen, unter vorzüglicher Berücksichtigung der gerichtlichen Praxis. Zürich 1853.
61. Ueber die Natur und Folge der freiwilligen Güterabtretung. Berner Zeitschrift f. v. R. XII. 148 f.
62. Forrer, über den Concurs nach zürcherischem Recht. Schauberg Beiträge XV. 1 f.
63. J. Locher, die Mängel des zürcherischen Concursprocesses und deren Abhilfe. Zürich 1856.

### Einzelfälle aus dem Civilrecht und dem Civilproceß.

64. König, Entscheidungen des Bundesraths, betreffend civilrechtliche Fragen. Berner Zeitschrift f. v. R. XII. 57 f.

Außer den in den jährlichen Amtsberichten des Bundesraths, unter den Geschäften des Justiz- und Polizei-Departements aufgenommenen erheblichsten Entscheidungen dieser Art, betreffend Bürgerrecht, Heimatlosigkeit, Personenstatus, Klagdomicilellision resp. Forum, Einhaltung von Staatsverträgen und Concordaten resp. Arrestzulässigkeit — finden sich seit einer Reihe von Jahren auch noch sonstige Entscheide in dem Journal des tribunaux Vaudois (unten lit. G) und seit Kurzem nun auch in der Gazette des tribunaux Suisses (ib.), ohne jedoch wohl auf Vollständigkeit Anspruch machen zu können.

65. Auszüge aus den Entscheidungen des Obergerichts Zürich und seiner Justiz-Commission aus dem Gebiete des Civilrechtes und Proceses. 1851 (Schauberg Beiträge XIII 292 f. 388 f. XIV. 386 f. XV. 42 f.). 1852 (ib. XVII. 1 f.) 1853 (ib. XIX. 22 f.). 1854 (Schauberg Zeitschrift. I. 161 f.). 1855 (ib. II. 321 f.). 1856 (ib. IV. 145 f.). 1857 (ib. V. 161 f.).

Abgesehen von diesen Zusammenstellungen geben gedachte Zeitschriften (wovon unten G) eine Folge aller erheblichen Sprüche erster und zweiter Instanz in Civilrechts- und Proceßfragen, zuweilen mit Beifügung eingehender Erörterungen, die freilich nicht selten zu sehr das Gepräge des Parteistandpunktes tragen.

66. Die Beschwerdeführung im Verhältniß zu den Rechtsmitteln. Berner Zeitschrift f. v. R. XVI. 143 f.

Eine Sammlung von Präjudicaten des Obergerichts von Bern. In derselben Zeitschrift findet sich eine Folge vieler anderer Proceßentscheidungen desselben Obergerichts.

67. Bippert, Recueil des arrêts rendus par le tribunal cantonal (du c. de Vaud) depuis 1845 à 1858. Lausanne 1858.

Alphabetisch geordnete Uebersicht der Präjudiciale des Gerichts, als Anhang zu dem Journal des tribunaux Vaudois erschienen. Dasselbe Journaltheilt in regelmäßiger Folge die erheblichen erft- und zweitinstanzlichen Sprüche aus dem Canton Waadt mit, gewöhnlich mit kurzen, oft treffenden Bemerkungen.

68. Recueil des arrêts de la cour d'appel de la république et canton de Neuchâtel (publication officielle). Neuchâtel 1850—1855.

Bis jetzt 3 Bände. Gewöhnlich mit der Entscheidung der ersten Instanz.

69. Recueil des arrêts du juge d'ordre de la république et canton de Neuchâtel (publ. off.). T. I. Neuchâtel 1852.

Proceßleitende Decrete des Appellationsgerichts-Präsidenten.

- Vgl. über diese Sammlung diese Zeitschr. VII. (Rechtsprl. und G.)
81. Note. Sie wird amtlich fortgesetzt.
- Außer diesen Zusammenstellungen sind hervorzuheben als civil- oder proceßrechtlich erheblich.
70. (Baumgartner, J.) Rechtsgutachten über die Bürgerrechtsangelegenheit der Gebr. C. und F. von Müller. (Schwyz) 1853. (Von der Parthei eingeholt.)
  71. (Fr. von Wyss.) Rechtliches Gutachten über die Bürgerrechtsansprache der Gebr. C. und F. von Müller. (Schwyz) 1854. (Von der Regierung eingeholt.)
  72. Ehrerbietige Vorstellung der bernischen Landsäfzen an Tit. Ständerath, betreffend ihre Einbürgerung. Bern 1857.
  73. Recursschrift von Landammann und kl. Rath des Kantons St. Gallen an die h. Bundesversammlung, betreffend die Steuerverhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen. 1854.
  74. (Lack.) Ein Wort über den Conflict zwischen den Cantonen Thurgau und St. Gallen, betreffend Steuerverhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen. Bern 1855.
  75. Recurssbeschwerde des Schulrathes von St. Gallen — an die Bundesversammlung über das Gesetz, betreffend das Steuerwesen der Gemeinde St. Gallen. 1856, nebst der Replik auf die Eingaben des kleinen Raths. St. Gallen 1858.
  76. Beschwerde der Stadtgemeinde Bischofszell an die h. Bundesversammlung gegen großen Rath und Regierungsrath von Thurgau, betreffend das Gesetz über die Einbürgerung der Heimatlosen vom 16. Sept. 1853 und dessen Anwendung u. s. w. 1855. (s. l.), sammt Widerlegung derselben. 1855, und Replik (eod.).
  77. Rechtsschriften der Regierung des Kantons Luzern sammt Bundesratsbeschluß über die Beschwerde der Regierung von Luzern gegen diejenige von Schaffhausen, betreffend die Gültigkeit der von Joseph Schmidlin von Triengen eingegangenen Ehe, s. l. 1858.
  78. G. Vogt, Rechtsgutachten in dieser Sache, s. l. 1858 (für Luzern).
  79. Rüttimann, Ehrhardt und Sulzberger, Rechtsgutachten in eben derselben. Schaffhausen 1857 (für Schaffhausen).
  80. Die Corporationsgemeinde Oberägeri an den h. schweizerischen Bundesrath. Zürich 1856.
  81. Die Rhode Lauchingen als Corporation, ihre Genossenrechte und Genossengüter und ihr Verhältniß zur Ortsgemeinde Altstetten. St. Gallen 1855.

Zwei Proceßschriften von bedeutendem juristischem Interesse, wie besonders die St. Gallische Proceßliteratur in neuerer Zeit mancherlei besitzt. Gegenstand des ersten Actenstücks ist die Aussonderung der privatrechtlichen Almendgenossenschaft von der politischen Gemeinde Aegeri, Veranlassung zum zweiten der Wunsch

81. der Rhode Lauchingen, von dem Gesamtverbande, in dem sie mit mehreren andern Rhoden als Theil der Gesamtgemeinde Altstetten steht, ausgeschieden zu werden. Im Anhang sind eine Reihe alter Actenstücke aufgenommen, welche die Selbständigkeit von Lauchingen darthun sollen.
82. Recursschreiben der Regierung von Uri an die h. Bundesversammlung in der Heirathsangelegenheit von Caspar Kässli von Altorf. s. l. 1855.  
Beschwerde über Erklärung der Zulässigkeit einer gemischten Ehe wider alle heimatlichen Rechtsbestimmungen des Chemannes, auf Grund seines (Doppel)bürgerrechts im Canton Zürich.
83. Correspondance entre M. E. Blösch et M. Paul de Grenus relativement à l'enlèvement clandestin de son fils mineur E. Grenus, en date du 2 mai 1852 et sa disparition le 2 janvier 1853. Genève 1853.
84. Pièces à l'appui du mémoire de M. de Grenus à la h. assemblée fédérale. Berne 1854.
85. Recurs-Memorial für Hrn. R. von Stürler u. s. w., Administrator der durch Hrn. Baron L. T. von Grenus seinem minderjährigen Neffen Edmund von Grenus legierten Summe — an die h. Bundesversammlung. Bern 1854.
86. Gegenmemorial für Hrn. P. G. C. von Grenus in Sachen wider das Vorgenannte an die h. Bundesversammlung. Bern 1854.  
— betreffend die Rechtskraft von Sprüchen der Genfergerichte in fraglichen Angelegenheiten und die Entscheide des Bundesraths in dieser Frage über väterliche Vormundschaft und deren öconomiche Folgen.
87. Der Proces des Pulvermüllers Marin vor dem Bundesgericht. Ein Beitrag zur Lehre vom Schadenersatz. Berner Zeitschrift f. v. R. XII. 97 f.
88. Rechtschriften in dem Rechtsstreit zwischen Regierung des Kantons Baselland und dem schweiz. Bund Hauptbekaßten, und der Regierung des Kantons Baselstadttheil, Eventualbekaßten, betreffend Entschädigung aus dem Postregal. (Basel 1853.)
89. Eingaben an den h. Landrat von Baselland, betreffend Handhabung der Verfassung und Schutz des Grundeigenthums gegen die neue Jagd in einem Theil des Bannes Muttenz. Sissach 1858.
90. Die Kaufhausgebühren der Stadt St. Gallen und das cantonsgerichtliche Urtheil vom 26. Juni 1852 über die Auslösung derselben. Beilage zur St. Galler Zeitung. dd. 10 Juli 1852.
91. (J. J. Müller.) Denkschrift der Stadt St. Gallen, betreffend die Auslösung ihrer Kaufhausgebühren mit Bezugnahme auf das Urtheil des Cantonsgerichtes vom 26. Juni 1852.  
Letzteres Actenstück enthält auch die 2 betreffenden Urtheile des Bezirksgerichts Tablat und des Cantonsgerichts.

92. (Bluntschli.) Rechtsgutachten über die Befugnisse des Kaufhauses in Zürich. Zürich 1846. (Für die Stadt.)
93. Rechtsgutachten der Juristenfacultät zu Berlin in Sachen der Stadt Zürich gegen den Fiscus des Kantons betreffend Entschädigung für aufgehobene Kaufhausgebühren. Zürich 1854, sammt einem zweiten Rechtsgutachten derselben Facultät. Zürich 1857 (für die Stadt).  
Vergleiche damit das Gutachten von F. L. Keller über die aufgehobenen Stadtzölle von Diessenhofen und Steckborn in den Beiträgen zur thurgauischen Rechtspflege. II. Weinfelden 1844. (S. 126 f.)
94. (Dernburg.) Rechtsgutachten über den Rechtsstreit zwischen der Stadt Zürich, Kl. gegen den Staat Zürich Befl., betreffend Entschädigung wegen Aufhebung der Kaufhausgebühren. Zürich 1856, sammt zweitem Rechtsgutachten desselben in gleicher Sache. Zürich 1857, (für den Staat.)
95. Rechtsgutachten der Juristenfacultät der k. bähr. Ludwig-Maximilians Universität zu München, in derselben Sache. Zürich 1857, (für die Stadt.)  
Vergleiche diese Zeitschrift VIII. Rechtspf. 3 f.
96. Schauberg, der Streit zwischen der Regierung des Kantons Basel-Landschaft und der Direction der Centralbahn über den Homburgerbach. Schauberg Zeitschrift. V. 88 f.
- 96 a. Walchwiler Almeind-Proceß. Eine geschichtlich rechtliche Darstellung. s. l. et a. (Zug 1853.)
- 96 b. F. L. Keller, Rechtsgutachten für die Holzgenossen der untern Wacht. Stäfa. 9. Oct. 1837. Schauberg Beiträge XIII. 177. (1851.)
97. Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Zürich (vom 14. Jan. 1847), in Sachen der Hofleute von Dettenried u. s. w., Kl. wider die Domänenverwaltung des Kantons Zürich Befl., betreffend Reallast. Schauberg Beiträge XII. (1851) S. 71 f.
98. (J. Nüttimann.) Rechtsgutachten in Sachen des Herrn Merian-Tselin von Basel gegen die Gemeinde Meggen über die Frage, ob der zwischen den beiden Partheien bestehende Streit, betreffend gewisse Dienstbarkeiten und Lasten, welche von der Gemeinde Meggen an dem Landgute des Hrn. Merian geltend gemacht werden, als Justiz- oder als Verwaltungsfache zu behandeln sind. (Basel) 1858.  
Seither (1859) ist auch eine in gleichem Sinne, nemlich die Zuständigkeit den Gerichten vindicende Denkschrift des Obergerichts Luzern (wohl von C. Pfyffer) im Druck erschienen.
99. Bluntschli, Rechtsgutachten in Sachen Hrn. E. Bürli — Kl. gegen Hrn. D. Neumann, Befl., Gesellschaft betreffend. Schauberg Beiträge XIX. 211 f.
- 99 a. Rechtsgutachten des Spruchcollegiums der Universität Heidelberg über die Rechte des offenen Handelsgefälligers und diejenigen seiner Concursmasse an dem Handelsvermögen. Vom Oct. 1850. Schauberg Beiträge XII. (1851) 209.

- Das entsprechende Urtheil des Obergerichts findet sich im 14ten Bande. S. 204.
100. Rechtsgutachten der Juristenfacultät zu Berlin, Commission betreffend, vom Nov. 1854. Schauberg Zeitschrift. I. 321 f.
- 100 a. Rechtliches Gutachten der juristischen Facultät an der kön. würt. Universität Tübingen in Sachen des Hrn. Dr. Th. Scherr in Winterthur, betreffend dessen Ansprüche an die Regierung des Cantons Zürich (Entschädigung wegen Entlassung betreffend). Vom 14. und 16. Juni 1841. Schauberg Beiträge XII. (1851) 375.
101. G. J. Boffard, A. M. G. Lustenberger, ein Findelkind. Darstellung eines Erbsproesses. Luzerner Zeitschrift d. j. G. I. 13 f.
102. C. Pfyffer, Rechtliches Bestinden über das von M. Keller errichtete Testament und den daran sich knüpfenden Erbschaftsstreit. s. l. 1853.
103. C. Widmer, Beleuchtung der hauptsächlichsten Rechtsfragen in dem Erbstreit zwischen Clotilde von Marcillac in Paris und C. Aug. Keller auf Arenenberg. Zürich 1853.
104. Dürig, Recurs-Memorial an die h. schweiz. Bundesversammlung für Hrn. N. Muheim, Altwaisenvogt in Flüelen, Canton Uri, Namens der vier unbestrittenen Erbstollen der Verlassenschaft der A. Josephha Imhof von Altorf gegen eine Verfügung des schweizerischen Bundesraths, vom 14. Juli 1857.

### C. Strafrecht.

105. J. D. H. Lemme, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts nach den Strafgesetzbüchern der Schweiz. Aarau 1855.  
Eine Beurtheilung in Schaubergs Zeitschr. II. 148 f. und Luzerner Zeitschrift d. j. G. I. 162 f. Gemeines Strafrecht mit Einschaltung der betreffenden Bestimmungen schweizerischer Gesetze und Verordnungen. Für das geltende Strafrecht, ungefähr was bei eidg. Stadt- und Landrecht für das damalige Civilrecht war.
106. Ch. Friderich, de la législation pénale fédérale dans ses rapports avec la législation pénale du canton de Genève. Genève 1852.  
Licentiatendissertation.
107. J. Dubs, das neue schweizerische Militärstrafrecht. — Jagemann Gerichtssaal 1852. II. 149 f. 305 f.
108. J. Dubs, Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich, mit einer erläuternden Einleitung. Zürich 1855.  
Vergl. diese Zeitschrift V. (Abh.) 45. f. 72 f. Eine andere Erörterung über die in dieser Schrift enthaltenen Gedanken gibt folgende Schrift:
109. A. von Orelli, Die Grundlagen des Strafrechts, nebst

- einigen Vorschlägen zur Reform unserer Gesetzgebung. Zürich 1857.
110. J. D. H. Temme, critische Bemerkungen zu dem Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Bern. Zürich 1853.
111. (M. Rothig.) Beleuchtung des neuen Strafgesetzentwurfs für den Kanton Schwyz, vom 9. Mai 1856.  
Zur Empfehlung vor der Abstimmung in den Bezirksgemeinden vom 1. Juni 1856 ausgegeben, in welchen aber dieser Entwurf mit ungefähr 70 Stimmen Minorität durchfiel.
112. Fleury, über den Rückfall nach luzernerischem Strafrecht. Luzerner Zeitschrift d. j. G. I. 156.
113. Moser, einige Bemerkungen zu §. 25 des Diebstahlsgesetzes (Rückfall). Berner Zeitschrift f. v. R. XI. 281 f.
114. D. Rahn, Bestimmung des Betrags bei der Entwendung von Schuldtiteln. Schauberg Beiträge XII. 452 f.

#### D. Strafprozeß.

115. P. C. v. Planta, das bündnerische Strafverfahren. Diese Zeitschrift V. Abh. 87 f.
116. F. Fleury, über die Beweiskraft des Geständnisses im Strafprozeß. Luzerner Zeitschrift d. j. G. II. 46 f.
117. G. Vogt, Klagfreisprechung und Straffreisprechung. Berner Zeitschrift f. v. R. XV. 321 f.
118. Ueber das Recht des in Untersuchung Gezogenen, daß durch ein förmliches Urtheil über seine Schuld oder Nichtschuld entschieden werde. Rechtsgutachten der juristischen Facultät der Universität Zürich in Sachen des Herrn Andr. Klingensuß zu Unterhallau. Schauberg Beiträge XVIII. 436 f.
119. Bemerkungen über das Appellationsverfahren in Strafsachen nach bernischem Rechte und der Praxis der Polizeikammer. Berner Zeitschrift f. v. R. XV. 1 f. (unvollendet).
120. Schauberg über die Rechtsmittel der Angeklagten gegen die Versezung in den Anklagezustand. Schauberg Zeitschrift. I. 110 f.
121. Schauberg, über die Rechte und Stellung des Verletzten nach dem neuen Gesetz betreffend das Strafverfahren. Schauberg Zeitschrift I. 433 f. II. 1 f.

122. C. Delor, de la loi constitutionnelle du 23 août 1849 sur la liberté individuelle et l'inviolabilité du domicile. Genève 1852.  
Licentiatendissertation.
123. A. v. Orelli, über Gefängnisanstalten und die Besserung der Straflinge. Zürich 1855.
124. C. Widmer, zur Reform der Strafanstalt in Zürich. Zürich 1855.

#### **Einzelfälle aus Criminalrecht und Criminalprozeß.**

125. (Gwalter.) Auszüge aus (Zürcher) obergerichtlichen Strafurtheilen und diesfälligen Beschlüssen von den Jahren 1850, 1851 und 1852. Schauberg Beiträge XVII. 242 f.
126. G. Suter, aus den Entscheidungen des Gesamtobergerichts. (Strafrecht.) 1853. ib. XVIII. 321 f.

Außer diesen Zusammenstellungen enthalten namentlich die Beiträge, seltener die Zeitschrift von Schauberg manche einzelne Mittheilungen über Zürcher Criminalrecht und Criminalprozeß; ebenso Temme im Archiv für die strafrechtlichen Entscheidungen der oberen Gerichte Deutschlands 1854—1858. 5 Bde. und G. Osenbrüggen Kasuistik des Criminalrechts. Schaffhausen 1854. Weitere Sprüche geben die oben bei dem Civilprozeß erwähnten Gesamtübersichten von Gwalter.

Ueberdies liefern die Cantons- und Amtsblätter von Luzern, Schwyz, Nidwalden, Zug, Baselstadt, Schaffhausen und Aargau (seit Anfang des laufenden Jahres Aargau nicht mehr) vollständig, diejenigen von Uri und Baselland nur dürtig die sämtlichen Criminalurtheile und zuweilen auch Sprüche der correctionellen (Bezirks-) Gerichte; nur ausnahmsweise das Amtsblatt von Tessin Vereinzelles. Von Waadt findet sich Manches in dem Journal des tribunaux vaudois, aber Zusammenstellungen gibt dasselbe nicht. Ebenso von Genf Manches, in pikanter Gestaltung, nach französischem Zuschnitt die Gazette des tribunaux von Lava.

- Aus diesem Material schöpft diese Zeitschrift das Erheblichste
127. F. Fleury, die Familie Schüpfer von Gunzwyl. Ein Criminalrechtsfall. Luzerner Zeitschrift d. j. G. II. 72 f.
- Tötung durch Aushungerung und Misshandlung.
128. G. Suter, der Weibermörder J. Meidel. Aus der Untersuchung dargestellt. Zürich und Frauenfeld. 1853 (mit Bild).
129. J. H. Hoß, der Raubmord an Ulrich Weidmann von Moosburg. Schauberg Beiträge XII. 140 f.
130. Verhandlungen der Affisen des zweiten bernischen Geschworenenbezirkes über die des Mordes an Niederhäuser, verbunden mit Brandstiftung

- Angeklagten J. N. Senaud, Chr. Stucki und Elis. Kurth geb. Belf — mit Verhör der Angeklagten und der Zeugen, nebst den Vorträgen der vier Anwälte, dem Wahrspruch und Urtheil des Gerichtes. Bern 1855.
131. *Processo Degiorgi. Questione preliminare. s. l. et a.*
132. *Considerazioni sul processo Degiorgi.* Lugano 1856.
133. *Lettere d'un Imparziale etc. s. l.* 1856.
134. (Kurz) *Mittheilungen aus den Acten des Processe Degiorgi.* (Gesammtabdruck aus der eidg. Zeitung von 1856, Nr. 299—302, 305, 310, 311.)  
Vergleiche diese Zeitschrift V. (Rechtspl.) 25. f.
135. *Procès de Chevrans.* Genève 1854.  
— betreffend Anklage wegen Misshandlungen und Störungen des Gottesdienstes im Hause des Pfrs. Bourrit in der Gemeinde Corsier.
136. *Actenmässige Darstellung betreffend J. C. Ammann.* Thun 1852 (mit dessen Bild).
137. *Bernhard Matter, geb. zu Muhen 1822.* Darstellung seines Lebens mit Zugrundlegung der bezüglichen Acten. Aarau 1854.
138. *Rudolf Hux und Genossen*, vor dem Schwurgericht in Zürich am 10. und 11. Oktober 1854. Zürich 1855 (mit Bild).  
Nicht unbedeutend.
139. *Justiz im Canton Appenzell (ARh.). Von einem Landesverwiesenen.* St. Gallen 1852.  
Schmähchrift von einem wegen Diebstahls Verurtheilten. Da wider:
140. *Species facti sammt Urtheil über Jacob Indermauer und Bericht der Verhörs-Commission an die C. Standeshäupter zur Procedur desselben.* Trogen 1852.  
Vergleiche diese Zeitschrift I. (Rechtspl.) 2: 16 f.
141. *Ein obergerichtliches Strafurtheil wegen Erpressung aus dem Canton Aargau.* Schauberg Zeitschrift I. 174 f.  
wegen J. Geissmann.
142. *Eine zürcherische Proceßgeschichte aus den Jahren 1857 und 1858,* erzählt von G. J. Arbenz. Winterthur 1858. (2te Aufl. 1859.)  
Die berüchtigte Verurtheilung durch Geschworene wegen Betrugs mit nachheriger Unschulderklärung.
143. *Actenmässige Darstellung der gegen G. A. Keller auf Arenenberg wegen Betrug und Unterschlagung geführten Criminalprocedur.* Frauenfeld 1851.  
Vergleiche oben Nr. 102, 103.
144. *Rechtsgutachten der jur. Facultät zu Zürich über den obergerichtlich beurtheilten Straffall des Criminalrichters Fleury in Luzern, betreffend Meineid.* Luzern 1858.

145. Der Caplan Wirzische Rechtshandel (wegen Päderastie). Beleuchtet von einem Richtjuristen. Solothurn 1854.

### E. Rechtsorganisation

(mit Einzelnen, was ebensowohl in das Verfahren [B und D] gehört.)

146. Laufer, das Verhältnis der Justiz zur Gesetzgebung und Administration. Schauberg Beiträge XVI. 347 f.

Mit specieller Bezugnahme auf die Schweiz.

147. J. Hillebrand, das Bundesgericht und die Bundesrechtspflege in der Schweiz. Mittermaier krit. Zeitschrift f. RW. des Auslands. XXIII. 339 f. XXIV. 35 f.

148. J. Marzohl, Reform der Justizverfassung der Untergerichte des Kantons Luzern. Willisau 1852.

Wohlgeschriebene Schrift von zunächst localem Interesse, welche aber, ohne directe Beziehung, manche Gebrechen, die auch außerhalb des Kantons Luzern auftreten, aufdeckt. Der Verfasser schlägt eine Reduction der 19 Bezirksgerichte auf 5 vor, lehnt an diese Erörterung die Darstellung mancher Gebrechen im Verfahren, die zu beseitigen wären, und entwickelt die Mittel, wie damit die Hebung des Advocatenstandes zu verbinden wäre. Eine große Zahl anderer Bedürfnisse des Justizwesens wird dann hervorgehoben, die mit der geforderten Reform erfüllt würden. Diese Schrift verfehlt ihren Zweck wohl hauptsächlich, weil zu viel auf einmal gefordert wird.

149. E. Vogt, die Civiljury. Berner Zeitschrift f. v. R. XVI. 49 f.

— bezieht sich auf die im großen Rath von Bern über Einführung derselben erfolgte Verhandlung.

150. A. v. Orelli, über die Jury in Civilsachen. Schauberg Zeitschrift III. 1 f.

151. J. Rüttimann, die zürcherischen Gesetze, betreffend die Organisation der Rechtspflege und das Strafverfahren, mit Erläuterungen herausgegeben. Zürich 1853.

Die Entwicklung der den Redactor dieser Gesetze bei Aufstellung der einzelnen Bestimmungen sowohl als im Allgemeinen leitenden Gedanken und Erfahrungen, mit Nachweisung des engen Zusammenhangs der Bestimmungen unter einander und mit (jedoch billig fächer) Vergleichung des Verwandten und des Abweichenden in dem englischen Verfahren, welches der Verfasser aus eigener Anschauung in seinem der Gesetzes-Commission schon früher abgelegten allgemein bekannten „Bericht über die englische Strafrechtspflege“ (Zürich 1837) übersichtlich dargestellt hat.

- Hieher gehört auch A. v. Drelli, die Einführung des Geschwornengerichts im Canton Zürich und die hierauf bezüglichen Gesetze in Mittermaiers krit. Zeitschrift f. NW. des Auslandes. XXV. 418 f. XXVI. 1 f.
152. J. H. Höz, Leitfaden für Geschworene, enthaltend eine populäre und durch praktische Beispiele erläuterte Anleitung, die Pflicht eines Geschworenen gehörig zu erfüllen. Zürich 1853.
153. J. E. Massé, Observations sur la position des questions au jury en matière criminelle. Genève 1856.  
 Vergleiche diese Zeitschrift V. (Abh.) 179 f. Der Verfasser ist schon durch seinen guide annoté, eine ähnliche Arbeit wie die von Höz, bekannt. Vergleiche dessen Anzeige von Rahn in dieser Zeitschrift I. (Abh.) 2: 75 f.
154. J. Schauberg, über die Gebrechen des neu eingeführten Geschworenengerichts. Schauberg Beiträge XVIII. 33 f. 229 f. 371 f.
155. Derselbe, noch einige Urtheile über den Werth des Geschwornengerichts. Schauberg Beiträge XIX. 385 f.
156. Derselbe, Verhältniß des Christenthums zu dem französischen Schwurgerichte. Schauberg Zeitschrift II. 215 f.
157. A. v. Drelli, über das neu eingeführte Geschworenengericht. Schauberg Zeitschrift II. 50 f. 278 f.
158. J. Schauberg, über die in dem Schwurgerichtsverfahren im Canton Bern bemerkten Mängel. Schauberg Zeitschrift II. 46 f.
159. (Krapf,) Einige Bemerkungen über das Geschwornengericht im Canton Thurgau. Schauberg Beiträge XIX. 352 f.
160. P. C. von Planta, die Geschwornengerichte, gewürdigt für den Canton Graubünden. Diese Zeitschrift IV. Abh. 29 f.
161. J. A. Wavre, pétition adressée à la h. assemblée fédérale pour le jury en matière criminelle. (s. l.) 1853.
162. Gallot, quelques mots encore sur le jury. Neuchâtel 1854.  
 „Encore“ bezieht sich auf eine Anzahl Betrachtungen über das Geschwornengericht, das derselbe Verfasser in seiner petite chronique neuchâteloise II. 89 f. III. 1 f. erscheinen ließ.
163. W. Turretini, compte rendu à la république et canton de Genève des motifs de ma démission. Genève 1851.

Denkmal der Gewaltschritte, welche der Staatsrath von Genf gegen den Verfasser, damals procureur-général, that, um von einer Untersuchung ein gewünschtes Ergebniß zu erhalten.

164. J. Schauberg, zur Revision des §. 98 des Gesetzes betreffend die Organisation der Rechtspflege (Besetzung der Criminalabtheilung des Obergerichts Zürich für die Behandlung der Beschwerden über die Führung der Voruntersuchung). Schauberg Zeitschrift III. 98 f.

165. J. Schnell, schweizerische Rechtsstatistik. Diese Zeitschrift. I. Rechtspf. 2: 50 f.

- 166—171. (J. Schnell.) Die Rechtsstatistik des Cantons St. Gallen. Ebenda. I. 2: 55 f. — des Cantons Appenzell A.Rh. Ebenda. II. 165 f. — des Cantons Thurgau. Ebenda. III. 166 f. — des Cantons Schaffhausen. Ebenda. IV. 156 f. — des Cantons Zürich. Ebenda. V. 111 f. — des Cantons Aargau. Ebenda. VI. 147 f.

#### F. Rechtsgeschichte.

172. J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Cantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell.  
(I. Das Mittelalter. St. Gallen 1850.)  
II. Die neuere Zeit (1531—1798). Erster Band. ib. 1858.  
Vergleiche die Anzeige im Anhang.
173. C. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Zweite Auflage. Zürich 1857.  
2 Bde.
174. J. Rüttimann, Geschichte und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege. Zürich 1855.
175. A. Ph. von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern.  
(I. Bd. Die Stadt Luzern unter der Herrschaft der Aebte von Murbach und des Hauses Oestreich. Luzern 1850.)  
II. Bd. Die innere Rechtsgeschichte bis zum Ende des 15ten Jahrh. Luzern 1854.  
III. Bd. Das sechzehnte, siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert. Luzern 1857.

IV. Bd. Die innere Rechtsgeschichte. Kirche und Staat seit den Zeiten der Glaubensstrennung.

Da das letzte Heft dieses Werks nicht in den Zeitbereich dieser Uebersicht fällt, so erscheint die Anzeige des Ganzen später.

176. C. Deschwanden, die Entwicklung der Landsgemeinde in Nidwalden als gesetzgebender Gewalt. Diese Zeitschrift VI. Abh. 99 f.
177. J. Schnell, das Civilrecht, die Gerichte und die Gesetzgebung des vierzehnten Jahrhunderts. In der Erdbebenfestschrift: Basel im vierzehnten Jahrhundert. Basel 1856. S. 307 f.
178. J. Schnell, die Entwicklung der Rechtsverfassung und Gesetzgebung der Stadt Basel. Diese Zeitschrift II. Abh. 106 f.
179. H. F. Calame, droit privé d'après la coutume neuchâteloise. Cours professé à Neuchâtel de 1829 à 1830. Neuchâtel 1858.

Das Neuenburger Gewohnheitsrecht war bekanntlich schon von Osterwald (1785) bearbeitet und dargestellt und hatte in dieser Darstellung beinahe die Kraft eines Gesetzes, wenigstens einer solchen Autorität erreicht, wie sie selten theoretischen Darstellungen wird. Die Quelle, das deutsche Recht, war aber verschüttet, und erst als die neue Untersuchung und Darstellung desselben mit Eichhorn begann, athmete auch dieses höchst merkwürdige alte Recht in seinen Grundzügen wieder auf. Diese erste Gestaltung desselben unter der geschickten Pflege eines der trefflichsten Schüler Eichhorns, dessen Einfluss überall hervortritt, giebt uns das verliegende Werk, ein Cours aus dem Winterhalbjahr 1829, da dieses Recht noch in seiner ganzen Lebenskraft unverkümmert stand und in seinen alten Quellen selbst, den Weisungen des Stadtraths, fortwuchs. Durch diese tüchtige Arbeit zum erstenmal recht in das Bewußtsein gerufen, erschien es bald darauf auch in seinen amtlichen Formen, sowohl den eben geltenden (Recueil de points de coutume. 1836), als in seinen ursprünglichen, (Plaits de mai etc. 1837) und wurde geschickt erläutert durch die Arbeiten des Herausgebers dieser Sammlungen, Hrn. Matile (histoire des institutions judiciaires et législatives).

Der erste Bearbeiter aber, Hr. Calame, seiner wissenschaftlichen Thätigkeit während längerer Zeit entrückt, tritt mit dieser Hauptarbeit nun wieder in den Vordergrund und entwirft vor uns das Bild eines Volksrechts im eigentlichsten Sinne des Worts, das mitten unter uns, aber den directen Einwirkungen des römischen

wie des alten Quellenrechtes entzogen, in seiner Besonderheit, wie wenige andere schweizerische Rechte, sich fortgebildet hat und in dieser Entwicklung nach vielen Richtungen hin ein Gepräge zeigt, das es jetzt erst recht in seiner hohen Bedeutung als Rechtserscheinung überhaupt anschauen und untersuchen lässt und auf das nicht nur der schweizerische, sondern namentlich auch der deutsche Jurist aufmerksam gemacht werden muss.

Als Hauptseiten dieser Arbeit sind hervorzuheben die Darstellungen der Grundsätze über die Regelung des Rechts nach dem Wohnsitz, — über die Stände im Personenrecht, welche in wenig andern Kantonalrechten so viele Manigfaltigkeit bieten oder wenigstens bis jetzt nirgends so entwickelt sind, — über die Körperschaften, die im Neuenburgerrecht mehr als anderswo einen öffentlichen Charakter tragen (der Fürst kann in jeder Vertretung ansprechen), — über die Bodenrechte in ihrer Verbindung mit dem (in Neuenburg ebenfalls mehr als sonst in der Schweiz, selbst mehr, als in Freiburg und Waadt ausgebildeten) Lehnsrecht, — über das Liegenschaftspfandrecht in seiner Verbindung mit dem Concurs (wo es sich in ein Privilegium der Form und der Zeit auflöst), — über die (theils im Pfandrecht, theils in der Lehre von den Verträgen entwickelte) Schuldbetreibung, — über die verschiedenen Formen der Liegenschaftsveräußerung, die Viehverstellung (chédal), die Bürgschaft (die strenge delegationsähnliche Vorhaft, pleigerie) — namentlich über eheliches Güterrecht mit seiner Abhängigkeit von der Dauer der Ehe, und seinen Vertragsbestimmungen (dot. Wiederfall, chapelet), — über die Fortdauer der Elternrechte gegen Kinder über die Minderjährigkeit hinaus, — über das Erbrecht mit seinen Verzichten bei Lebzeiten der Eltern und seinem Ausschluß des nachherigen Erbverzichts, mit seiner in der Auslegung vielbesprochenen Regel paterna paternis, seinem Linienvorgang vor der Gradnähe, — über die Zusammensetzungen (indivisions) unter Geschwistern, — und über die Einsenkung des Erbs in Gewer und Gewalt.

Der Form nach besteht das Buch eigentlich aus zwei Werken, dem ursprünglichen Text und der Fortsetzung, welche in Noten eingerückt ist, aber meist ohne daß für diese Form ein anderer Grund, als dieser subjective historische der Arbeitgestaltung sich denken ließe; im übrigen ist die Entwicklung außerordentlich scharf und schön gegliedert nur zuweilen beinahe zu künstlich zugespielt. — Sowohl die historische als die critische Aufgabe (gegenüber den drei bedeutendsten Vorgängern in der Bearbeitung: Boye, Osterwald und Montvert) ist mit Geschick gelöst. Was der deutsche Leser dazu mitbringen muss, ist die Einsicht in den Zusammenhang der Lehren mit den deutschrechlichen Sätzen, wie sie seit Eichhorn sich bestimmter gestaltet haben. Ebenso möchte es wohl eine (für manchen Leser in-

teressante) Aufgabe gewesen sein, die Entwicklung einzelner Lehren weiter zurück, als die Gesetzestexte es gestatten, an der Hand der Urkunden zu führen, die Matile in den Monumens so reichlich mitgetheilt hat und die bisher für die Rechtsgeschichte noch ziemlich unbenutzt geblieben sind. — Erfüllt die Arbeit diesen Wunsch nicht, so hat sie dafür vielleicht desto mehr an Rundung, Einheit, Uebersichtlichkeit und Schärfe gewonnen und ist immerhin ein in unserer schweizerischen Rechtsliteratur bis jetzt einzig dastehendes Werk.

180. G. A. Matile, *Histoire de la seigneurie de Valangin jusqu'à sa réunion à la directe, en 1592.* Neuchâtel 1852.

Seitenarbeit zu Chambriens Geschichte von Neuenburg; wenn für den Staatsmann und den Literaten vielleicht nicht mit dem gleichen weiten Blick und gleicher Feinheit des Geschmacks gearbeitet, wie jenes Werk, dafür bei rechts historischen Untersuchungen hülfreicher. Es seien hier nur folgende Punkte hervorgehoben: Hommes royés (16). — Bourgeois externes (32. 57. 88). — Plaid de St. Pierre (37). — Francs habergeans Geneveysans, du Locle et de la Sagne (39. 59. 90. 108. 126. 140. 205). — Taillables (43. 61. 94). — Censiers, Francs censiers (92). — Franchises de Valangin, de la Sagne et des Brenets (55. 58. 64. 87). — Commands. — Hommes de Communance (93). — Enquêtes par tourbes (89). — Coutume de Valangin (96). — Cens des Brenets (43. 61. 94). — Accensemens (63). — Délimitation du clos de la franchise avec l'évêché de Bâle (145). — Appels. Causes criminelles (162). — (98) Indivisions (165). — Confiscations (143. 168). — Classes de Sujets (206). — Vaine pâture (209). — Audiences (214). — Mode de procéder en matière de délits (216). — Statuts du chapitre de Valangin (235). — Affranchissemens des taillables et mouvemens des bourgeois de communance (256). — Astrictions de divers classes de sujets (263). — Classes des habitants (265). — Circuiton de Guillemette (287). — Droits de René (297). — Passages d'une condition dans une autre (329).

181. E. Osenbrüggen, *deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz.* Zürich 1858. I. Heft.

Es geschieht leicht, wie Grimm in seiner Einleitung zu Thomas Oberhof von Frankfurt ausgeführt hat, daß der einheimische Gelehrte über den engen Gesichtskreis seiner Heimath nicht recht herauskommt, die allgemeinen Gesichtspunkte übersteht, von denen aus die Erscheinungen seines Gebiets Beurtheilung erheischen. Darum kann es nur erwünscht sein, wenn die Ausländer in unserer Mitte

- mit ihrem freieren Blicke uns in Untersuchung unsres Rechts an die Seite treten. Diese Aufgabe erfüllt mit bekanntem Geschick und Fleiß der Verfasser dieser kleinen Schrift in diesen und in mehreren unten noch zu verzeichnenden kleinen Specialarbeiten.
182. F. Ott, das Pfeiferkönigthum in Zürich im Jahr 1430. Anzeiger für schweizerische Geschichte. 1856. S. 28.
183. J. H. Hillebrand, Rechtsprüchwörter. Gesammelt und erläutert. Zürich 1858.  
Hierher gehörig, insofern darin einige specifisch-schweizerische Rechtsprüchwörter mitgetheilt und erläutert sind.
184. Wippermann, über Hausmarken und Hausnamen in der Schweiz. Zeitschrift für deutsches Recht XV. 455 f.  
Vergleiche diese Zeitschrift II. Abh. 102 f. im Anschluß an die bekannten allgemeinen Arbeiten von Homeyer und Michelsen.
185. Kind und Hisely, de jure maneydarum. ib. 1857: 41 f. 56 f. 1858: 6 f. 63.
186. Marksteinsliteratur. Anzeiger für schweizerische Geschichte. 1857. 1 f. 13 f.  
— betreffend die Bodengrenzen vorzüglich des solothurnischen Gebietes.
187. Fetscherin, die Gemeindeverhältnisse von Bern im 13ten und 14ten Jahrhundert. Abh. des historischen Vereins des Cantons Bern. II. 1 f.  
Hierher gehört auch die oben (14) angeführte Abh. von F. v. Wyss.
188. Mone, Bürgerannahme vom 13ten bis 18ten Jahrhundert in Rheinpreußen, Hessen, Baiern, Elsaß, Schweiz, Württemberg und Baden. Mone Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. VIII. 1 f.
189. L. de Charrière, le prieuré et la commune de Baulmes. Mémoires et documens publiés par la société d'histoire de la Suisse romande. XIII. 57 f.  
Als Gemeindegeschichte von Bedeutung.
190. G. L. von Maurer, Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. München 1854.  
— betreffend auch schweizerische Bodenrechtsverhältnisse, eingehend vorzüglich von S. 302 an. Bedarf aber der Vorsicht im Gebrauch.
191. Mone, über die Waldmarken vom 13ten bis 16ten Jahrhundert in der Schweiz, Baden, Baiern und Hessen.

- Mone Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins VIII.  
129 f.
192. Mone, über die Bauergüter vom 13ten bis 16ten Jahrhundert in Baden, Würtemberg, Hohenzollern und der Schweiz. ib. V. 129 f. 257 f.
193. Mone, über das Ehrerecht der Hörigen (in gleicher Zeit und in gleichem Gebiet). ib. VII. 129 f.
194. E. Heusler, das eheliche Güterrecht im Canton Wallis, nach den alten Rechtsquellen. Zeitschrift für deutsches Recht XVII. 91 f.
195. Die ältesten Testamente von Bern. Abhandlungen des historischen Vereins des Cantons Bern. II. 302 f.
196. E. Secretan Essai sur la féodalité. Introduction au droit féodal du pays de Vaud. Mémoires et documens de la société d'histoire de la Suisse romande. Lausanne 1858. XVI.  
Eine Arbeit, auf die zurückzukommen ist.
197. Pfotenhauer, Beitrag zur Geschichte der Strafgesetzgebung im Canton Bern seit 50 und einigen Jahren im Allgemeinen und des Entwurfs eines Strafgesetzbuches vom Jahr 1852 insbesondere. Berner Zeitschrift f. v. R. XIV. 1.
198. C. Deschwanden, die Überreste des Fehderechtes in den Rechtsquellen der Nidwaldner Particularrechte. Geschichtsfreund der 5 Orte IX. 75 f.
199. M. Rothing, das rechtliche Institut der Blutrache, erläutert nach archivalischen Quellen des Cantons Schwyz. ib. XII. 141 f. Nachtrag XIII. 87 f.
200. E. Osenbrüggen, die Talion im altdeutschen Rechte. Zeitschrift für deutsches Recht XVIII. 173 f.  
— wie in allen nachher angeführten neuern Arbeiten dieses Verfassers mit steter Rücksicht auf unsere heimatlichen Rechte.
201. E. von Gonzenbach, über die Strafe des Ertränkens. ib. XVII. 273 f.
202. Derselbe, Etwas über die Confiscation nach deutschem Recht. ib. XVII. 250 f.
203. E. Osenbrüggen, die Theilnahme am Verbrechen, nach dem altdeutschen Rechte. ib. XVIII. 82 f.
204. Derselbe, der Haussfrieden. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Erlangen 1857.

205. Derselbe, der *Nachschach. Zeitschrift für deutsches Recht* XVII. 466 f.
206. Das erste Preßgesetz von Bern. *Miscelle. Berner Zeitschrift* f. v. R. XVI. 234 f.
207. J. Krapf, die Strafrechtspflege in der Landvogtei Thurgau (auch unter gesondertem Titel: der Wigoldingerhandel vom Jahr 1664). *Diese Zeitschrift* IV. Abh. 3 f.

#### Rechtsquellen.

- Für die Geschichte der Rechtsquellen (Weisthümer) im Bernerjura:
208. A. Quiquerez notice historique sur les rôles et constitutions paroissiales de l'ancien évêché de Bâle. *Archiv für schweiz. Geschichte* XI. 39 f.
- Zu der Geschichte der Rechtsquellen dieses Jahrhunderts im Canton Waadt ist hülfreich:
209. Bornand et Bippert, *Répertoire raisonné alphabétique et chronologique des lois, décrets, arrêtés et autres actes du gouvernement du canton de Vaud, renfermés dans le recueil officiel et comprenant les années 1803—1854.* Lausanne 1855.

Nur indirect, aber sehr reich für unsere Rechtsgeschichte sind die allgemeinen geschichtlichen Sammelwerke, unter denen hier namentlich hervorzuheben sind:

G. Bluntschli, *Geschichte des schweizerischen Bundesrechts.* — (Erster Band. Geschichtliche Darstellung. Zürich 1849). Zweiter Band. Urkundenbuch. Zürich 1852. Doch fehlen auch hier einzelne nicht unwichtige Concordeate, z. B. dasjenige vom 11. Jun. 1806 betreffend Eheversprechungen und Legitimation von außerehelich erzeugten Kindern, welchem die Cantone Unterwalden, Zürich, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen und Graubünden beitraten (Absch. 1806. IX.), ebenso der Bund mit Frankreich von 1777, der als ein Vorgänger und daher als Ausleger des Allianztractats vom 27. Sept. 1803 Wichtigkeit hatte, um so mehr, als dieser hinwiederum Quelle des Vertrags von 1828 ist.

Die amtliche Sammlung der alten Abschiede, von denen bisher zwei Bände erschienen:

II. Bd. von A. P. v. Segeffer. (1478—1520.) Zürich 1858.

VIII. Bd. von G. von Meyer. (1778—1798.) Zürich 1856.

Sodann liefert der *Geschichtsfreund* der 5 Orte. in fortlaufender Reihe Urkunden, welche Zeugnisse für die Rechtsgeschichte der innern Schweiz bieten, die aber hier nicht zusammengestellt werden können, ohne die Übersicht des Ganzen zu sehr zu unterbrechen.

- Hingegen sind in Folgendem die hauptsächlichsten Arbeiten über die Einzelcantone nach der Reihe derselben geordnet.
210. F. Ott, die Rechtsquellen des Cantons Zürich. Uebersicht und Quellenstücke. Diese Zeitschr. III. Nr. 83 f. IV. ib. 3 f.
211. Das Stadtrecht von Winterthur. 6. Oct. 1324. Anzeiger für schweiz. Geschichte 1858. S. 33 f.
212. Das ehemalige St. Blasische Amt Zürich. Monat Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins V. 96 f.  
Wegen mancher Urkunden gehört hieher noch, ohne als Sammlung von Rechtsquellen eigentlich gelten zu können:  
G. v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich. Mit Urkundenbuch. Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft von Zürich. VIII. 1855 bis 1858.  
Bis von Bern diese Zeitschrift die vorbereitete Uebersicht der Rechtsquellen bringt, können einstweilen nur als für die Rechtsgeschichte von hoher Bedeutung angeführt werden die zwei Werke:  
C. Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern und ihres frühesten Gebietes bis zum Schluss des dreizehnten Jahrhunderts. (Herausgegeben von C. L. Wurtemberger.) Bern 1854. 1855. 4 Bde. (Mit Siegelabdrücken.)  
J. Trouillat, Monumens de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. Porrentrui 1852—1858.  
Bis jetzt 3 Bände. Noch unvollendet.  
Ueberdies
213. Jurisdictiones, libertates et jura cellae de Rötenbach. Historische Zeitung 1854. 3 f.
214. Spruchbrief über Holz und Weid zwischen Schwarzenbach und Riedstatt. 1336. Anzeiger für schweizerische Geschichte 1855. 27 f.
215. Urphede von 1454. ib. 1857. S. 30 f.
216. A. Ph. von Segesser, die ältern Rechtsquellen des Cantons Luzern. Uebersicht und Quellenstücke. Diese Zeitschrift V. Nr. 3 f.  
Viele Quellenstücke enthalten auch Text und Noten der Rechtsgeschichte desselben Herausgebers.
217. E. Kopp, der alten Luzerner Sitten und Sitten vor dem Streite am Morgarten (1300—1315). Geschichtsblätter aus der Schweiz. Luzern 1854. I. 321 f. (das älteste Rathsbüchlein).
218. M. Rothing, die Rechtsquellen der Bezirke des Cantons Schwyz, als Folge zum Landbuch von Schwyz. Basel 1853. Zuerst theilweise erschienen in dieser Zeitschrift III. Nr. 3 f.

219. Derselbe, ein Belege für das alte Hypothekarwesen im alten Lande Schwyz, aus dem Eingang des 16. Jahrh. Geschichtsfreund der 5 Orte. XIV. 96 f.
220. G. Deschwanden, die Rechtsquellen von Nidwalden. Uebersicht und Quellenstücke. Diese Zeitschrift VI. Nr. 79 f.
221. J. Schnell, das Thalrecht von Engelberg. Uebersicht und Quellenstücke. Diese Zeitschrift VII. Nr. 3 f.
222. N. von Moos, Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Cantons Unterwalden ob dem Wald. Luzern 1853.  
Vergleiche über diese Sammlung das in der nachfolgenden Uebersicht zu den Rechtsquellen von Obwalden Gesagte.
223. J. J. Blumer, die Rechtsquellen des Cantons Glarus. Uebersicht und Quellenstücke. Diese Zeitschrift V. Nr. 121. VI. ib. 3 f.
224. F. Ott, die Rechtsquellen von Zug. Uebersicht und Quellenstücke. Diese Zeitschrift I. (Nr.) 2, 6 f.
225. Rechtsquellen von Basel-Stadt und Land. Erster Band (Stadtrecht bis 1648). Basel 1856.
226. J. Schnell, die Rechtsquellen des Cantons Basel. Uebersicht und Quellenstücke. Diese Zeitschr. II. Nr. 75 f. III. ib. 3 f.
227. Der Basel'sche Domprobsteihof zu Chiengen im Breisgau. Monatsschrift für die Geschichte des Oberrheins. IV. 474 f.
228. J. Meyer, der Schaffhauser Richtebrief. Die ältesten Sitzungen der Stadt aus dem Jahr 1291. Schaffhausen 1857.
229. Walther Destrichers von Waltrix Ursech. Anzeiger für schweiz. Geschichte 1857. S. 5 f.
230. F. von Wyß, Gesetze des Bischofs Remedius von Chur aus dem Anfang des 9ten Jahrhunderts. Mit Erläuterungen. Archiv für schweizerische Geschichte VII. 205 f.  
Für die Geschichte des römischen Rechts im MA. überhaupt und in der Ostschweiz insbesondere vorzüglich wichtig, ebenso wie die von Demselben in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich (VII. Heft 2) herausgegebenen Alamannischen Formeln und Briefe aus dem neunten Jahrhundert (1850).
231. F. Ott, die Rechtsquellen des Thurgau. Uebersicht und Quellenstücke. Diese Zeitschrift I. Nr. 1: 3 f. 2: 3 f.

#### G. Zeitschriften für das Recht.

232. J. Schauberg, Beiträge zur Kunde und Fortbildung der

zürcherischen Rechtspflege. Band XII—XIX. Zürich 1851 bis 1854.

Bekanntlich Fortsetzung der von F. L. Keller gegründeten Monatschronik. 12 Bde.

Die neue Folge:

233. J. Schauberg, Zeitschrift für Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege. Bd. I—V. Zürich 1854—1858.

Erscheint jährlich in 3 Heften.

234. Zeitschrift für vaterländisches Recht, herausgegeben vom bernischen Advokatenverein. Bd. XI—XVI. Bern 1851 ff.

— berührt nur Bernerrecht, erschien früher vierzehntäglich, jetzt in zwanglosen Heften und enthält vorzugsweise Präjudiciale des Obergerichts aus dem Bereich des Civilprozesses.

235. Zeitschrift der juristischen Gesellschaft des Kantons Luzern. Erste Lieferung. Luzern 1856. Zweite Lieferung. ib. 1858.

236. L. Pellis, Journal des tribunaux et de jurisprudence. Lausanne 1854 et ss.

Läuft jetzt im siebenten Bande und ist Fortsetzung der beiden früheren Sammlungen Le Droit (von Guignard) und Journal de jurisprudence et des tribunaux (von J. Koch).

237. Laya, Gazette des tribunaux Suisses. Genève 1858.

Nur die ersten Blätter fallen in die letzten Monate unsers Zeitraumes. Schöpft aus den Sprüchen der Genfertribunale einzelne Urtheile, das meiste aber aus französischen, auch englischen Rechtsblättern und aus schweizerischen Zeitungen, und ist ebensowohl auf Unterhaltung berechnet.

238. Diese Zeitschrift.

### A n h a n g .

J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien. St. Gallen, bei Scheitlin und Zollikofer, 1858. (n. 172).

Nach einem Unterbruche von sieben Jahren, herbeigeführt durch die vielseitige Beanspruchung des Verfassers mit eidgenössischen Geschäften, ist von Dr. Blumers Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien zuletzt der erste Band des zweiten Theiles erschienen, umfassend die Periode von der Einführung der Reformation im Jahre 1531 bis zur helvetischen Staatsumwälzung im Jahre 1798. Die Freunde vaterländischer Geschichte und vaterländische Zeitschrift f. schweiz. Recht VIII. 1.

ländischen Rechtes, bei denen der Verfasser bereits durch den ersten Theil bestens accreditirt ist, finden in dieser Fortsetzung eine willkommene Gabe. Die darin behandelte Zeit bietet in gewisser Beziehung noch mehr Interesse als die fröhre, indem erstere bisher weit weniger Gegenstand einer quellenmässigen Untersuchung gewesen ist, als letztere, und für die Gegenwart von höherem pragmatischem Werthe ist. Der vorliegende Band enthält zwölf Kapitel, nämlich: 1) die Glaubenstrennung in ihren staatsrechtlichen Folgen; 2) das schweizerische Bundesrecht; 3) die Landsgemeinden; 4) die Räthe; 5) die Gerichte; 6) die abhängigen Landschaften; 7) die beiden Kirchen; 8) das Heerwesen; 9) der Landeshaushalt; 10) Landleute und Hintersassen; 11) die Gemeinden, Markt- und Alpgenossenschaften; 12) die Rechtssammlungen. Der zweite Band, welcher nächstens nachfolgen wird, soll das Straf- und Privatrecht und das gerichtliche Verfahren enthalten.

Diese Materien, zusammengehalten mit dem ersten Theile, sind ganz geeignet, nach der Absicht des Verfassers ein treues Bild der Regierungsform und des öffentlichen Lebens der rein demokratischen Kantone der Schweiz darzubieten. Aus der Darstellung ist ein sehr ausgedehntes Studium vielfach noch unbenützter Quellen ersichtlich, zu dessen geist- und lehrreicher Verarbeitung der Verfasser vermöge seiner ausgezeichneten juristischen Bildung und seiner praktischen Erfahrungen in seinem demokratischen Heimatkanton so wohl, als in den öffentlichen Angelegenheiten der Eidgenossenschaft in vorzüglichem Maße befähigt ist. Nicht nur wird der rechtshistorische Forscher, welcher die reine Demokratie nicht aus eigener Anschaunung kennt, daraus eine klare Einsicht in dieselbe gewinnen, sondern es wird der Angehörige der demokratischen Kantone selbst unendlich Vieles darin finden, was ihm früher unbekannt war, oder was er wenigstens nicht im gehörigen Zusammenhang aufgefaßt hatte. Es ist dies auch begreiflich, da es an irgendwie erheblichen Vorarbeiten dieser Art in den meisten dieser Länder ganz fehlte, und auch die Geschichtschreibung der betreffenden Kantone, mit Ausnahme von Appenzell, keineswegs auf einer hohen Stufe steht. Das Blumer'sche Werk ist daher für die demokratischen Kantone vom höchsten Interesse und kein Freund der Geschichte sollte dasselbe unbeachtet lassen. Das weitschichtige Material mußte zwar in einem sehr engen Rahmen eingefasst werden, allein das Bild tritt in allen wesentlichen Zügen scharf und treu hervor. Spezielle Staats- und Rechtsgeschichten der einzelnen demokratischen Kantone werden zwar dadurch nicht überflüssig gemacht; allein gerade der Vorgang Blumers bildet hiefür das passendste Schema, nach welchem das Einzelne verarbeitet werden kann. Solche speziellere Staats- und Rechtsgeschichten sind namentlich sehr nöthig,

wenn die demokratischen Kantone eine privatrechtliche Gesetzgebung versuchen wollen.

Gehen wir kurz auf die Darstellung im Einzelnen ein, so finden wir im ersten Kapitel, wohl unter dem Eindruck neuerer Zeitereignisse, die konfessionellen Sonderbünde hervorgehoben, welche einestheils zur Sicherung, anderntheils zur Bekämpfung der Reformation eingegangen wurden. Das christliche Burgrecht der Stadt Zürich mit Konstanz vom 25. Dezbr. 1527 rief zu Anfang des Jahres 1529 das Bündniß der fünf katholischen Orte mit Ferdinand, Erzherzog von Österreich und König von Ungarn, dem Erbfeinde der schweizerischen Freiheit, hervor. Diese Spaltung unter den Bundesgliedern fand neuen Stoff in der Verwaltung der allgemeinen Vogteien, und mit Mühe wurde das gezückte Schwert durch den Kappelerfrieden vom 24. Juni 1529 wieder in die Scheide gebracht. Aber der Friede war nur auf dem Papier, nicht in den Herzen, vielmehr bildeten sich neue Sonderbünde aus, seitens der Katholiken mit Kaiser Karl V., seitens der Evangelischen mit Landgraf Philipp von Hessen, wobei man sich nebstdem um die Protektion Benedicks und selbst Frankreichs bewarb. Die Frucht davon war die Bruderschlacht von Kappel und seitens der siegreichen Katholiken der goldene oder borromäische Bund. Der Verfasser führt uns dann in der Darstellung des Kappelerkrieges und der Toggenburgerhändel auf die Landfrieden vom 7. März 1656 und 11. August 1712, welche für das öffentliche Recht der Eidgenossenschaft von höchster Bedeutung sind. Im Besondern werden dann die Religionsverträge in Glarus und die Landestheilung in Appenzell an die Hauptdarstellung angereiht.

Im zweiten Kapitel werden die eidgenössischen Zustände und die Verrichtungen der Tagsatzung geschildert und die Einwirkung der fremden Diplomatie in unsere vaterländische Angelegenheiten aufgedeckt. Leider zeigt dieses Bild weit mehr Schatten als Licht, ist aber auch für unsere Zeit nur um so lehrreicher.

Mit vorzüglicher Einlässlichkeit wird das höchst interessante Kapitel von der Landsgemeinde abgehandelt. Neu wird für Viele der wesentliche Unterschied zwischen der ordentlichen (Maien-) und der außerordentlichen Landsgemeinde sein, anziehend die Beschreibung des amtlichen Pomp und der Verhandlungsart. Rücksichtlich der Wahlen stoßen wir schon im Anfang dieses Zeitraums auf die bereits tief eingewurzelte Trölerei, welche durch eine Menge meist ohnmächtige Praktizirordnungen, durch eine Auflage auf die Aemter und später durch das desperate Mittel einer gesetzlich eingeführten Verlosung derselben in That und Wille nur schwach bekämpft wurde. Neben der detaillirten Angabe der Kompetenzen der Landsgemeinde, soweit dieses möglich ist, finden wir auch die Schilderung der zu

trauriger Berühmtheit gelangten Eingriffe derselben in die richterliche Gewalt, wovon sich in allen demokratischen Kantonen Beispiele finden, vorzüglich aber in Schwyz, wo sie längere Zeit (1763—1766) einen wahren Terrorismus übte.

Die Räthe werden in ihrer fortschreitenden Ausbildung dargestellt. Die Behörde der Räthe und Landleute bildet den Übergang von der Landsgemeinde zum Rath; nachher treffen wir dreifache und zweifache Räthe, an denen noch immer Landleute ohne Rathsstelle Anteil nahmen, endlich einfache Wochenräthe. Den Schluß machen die verschiedenen Landesbeamten in ihren Einzelbefugnissen und Pflichten. — Den Räthen werden die Gerichte gegenübergestellt. Auffallend ist der Bestand nebengeordneter Gerichte ohne Instanzenzug, mit einziger Ausnahme beider Unterwalden.

Sehr verdankenswerth ist die übersichtliche Behandlung der abhängigen Landschaften jedes demokratischen Kantons. Diese Landschaften sind entweder immediat angehörige, welche durch die Mediatisationsverfassung zu gleichberechtigten Kantonsteilen erhoben wurden, oder mediat Angehörige (Vogteien), welche durch die gleiche Verfassung von dem Verbande mit ihren regierenden Orten losgerissen wurden. Ohne Kenntniß des Verhältnisses dieser abhängigen Landschaften kann die Administration der Demokratien gar nicht richtig verstanden und gewürdigt werden.

Neu sind in dem Blumer'schen Werke die Aufschlüsse über das Heerwesen und den Landshaushalt, sowie über die Gemeinden, Markt- und Alpgenossenschaften, welche früher nicht in den Bereich einer Staats- und Rechtsgeschichte hineingezogen zu werden pflegten. Die beiden ersten gehören aber wesentlich zur Darstellung der Verhältnisse dieser Gemeinwesen; das letztere Kapitel hat um so mehr Bedeutung, als die Markt- und Alpgenossenschaften auf eine Art dem öffentlichen Leben gegenüberstehen, daß das Verständniß derselben jetzt schon sehr schwierig und doch von großer praktischer Bedeutung ist.

Wir schließen mit dem Wunsche, es möchte das treffliche Werk recht viel Verbreitung finden. Es ist das Studium desselben nicht nur fördernd für die Rechtswissenschaft, sondern auch höchst lohnend für den Geschichtsforscher und den Rechtspraktiker.

K.

### Berichtigung.

§. 108. Bei n. 185 ist als Fundort nicht ib. sondern „Anzeige für schweiz. Geschichte“ zu lesen.